

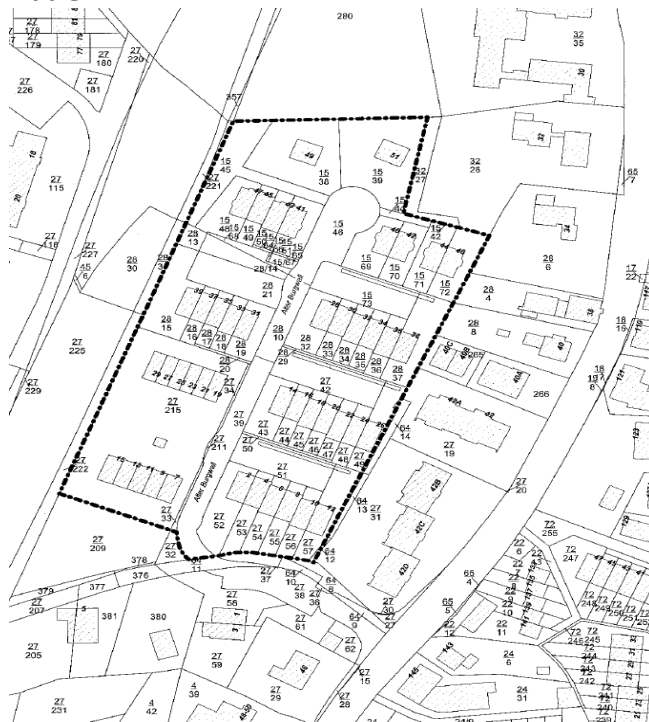


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 47 „Westlich Hamburger Straße – Hofstelle Riecken“, 3. Änderung (Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen)

hier: **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Gebietsbezeichnung

- nördlich der Bebauung Alter Burgwall 1-5
 - östlich der AKN-Bahntrasse
 - südlich der Grünfläche
 - westlich der Bebauung an der Hamburger Straße
- im Ortsteil Ulzburg**

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in seiner Sitzung 31/2013-2018 am 07.09.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Westlich Hamburger Straße – Hofstelle Riecken“ (Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen) aufzustellen.

Folgende Planungsziele werden mit dieser Bebauungsplanänderung angestrebt:

- Erweiterung der Baufenster,
- Aufnahme von gestalterischen Festsetzungen für Terrassenüberdachungen,
- Aufhebung der textlichen Festsetzung Ziffer 3.1,
- artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumsansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

2. Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung 39/2013-2018 am 21.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Westlich Hamburger Straße – Hofstelle Riecken“ (Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben angegebene Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit vom

14.04.2016 bis zum 17.05.2016

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. OG - Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung) zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 22.03.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer